

## Finanzordnung

### Einleitung

Nach Artikel 16 der Satzung von Rotary International kann jeder Distrikt zur Verwaltung und Entwicklung von Rotary in dem betreffenden Distrikt sowie zur Finanzierung der vom Distrikt geförderten Projekte seinen eigenen Distriktfonds einrichten. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der in Artikel 16 der Satzung von Rotary International getroffenen Regelungen wird für den Distrikt 1870 folgende Finanzordnung erlassen und mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt:

### 1. Distriktfonds

Aufgrund eines Beschlusses seiner Distriktkonferenz führt der Rotary Distrikt 1870 zur Finanzierung seiner Aufgaben seit Anbeginn einen eigenen Distriktfonds. Dieser speist sich aus Beiträgen aller Mitglieder der Clubs des Distrikts sowie aus Zuweisungen / Zuwendungen von RI, der Rotary Foundation (TRF) oder durch Dritte. Aus den Mitteln des Distriktfonds werden die Verwaltungsausgaben, die dem Governor, den Mitgliedern der Distriktleitung sowie Mitgliedern aus Clubs des Distrikts 1870, die auf anderen Ebenen oder im Auftrag des Governors Funktionen für Rotary wahrnehmen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen und die nicht durch Rotary International ersetzt werden, beglichen. Zudem dienen die Mittel des Distriktfonds zur Finanzierung der rotarischen Pflicht- und sonstigen Veranstaltungen / Maßnahmen, die auf Veranlassung des Governors durchgeführt werden.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Distrikts und seiner Gliederungen sind über den Distriktfonds abzuwickeln und dort nachzuweisen. Soweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Teilnehmerbeiträge o. ä. im Namen des Distrikts durch Ausschussvorsitzende oder andere Funktionsträger vereinnahmt werden, sind diese treuhänderisch empfangenen Geldmittel unter Auflistung der Zahler dem Distriktfonds umgehend zuzuführen. Das zeitweise Führen gesonderter Kassen ist Gliederungen des Distrikts nur mit Genehmigung des Finanzausschusses gestattet. Der Finanzausschuss legt Einzelheiten zur Führung dieser Kassen fest.

## 2. Finanzausschuss

Im Distrikt 1870 wird ein für Finanzen zuständiger Distriktausschuss eingerichtet. Diesem gehören der amtierende Governor, der Distrikt-Schatzmeister, der Immediate Past-Governor, der Governor elect, der Governor nomine und der Vorsitzende des Distrikt-Verwaltungsausschusses von Amts wegen an. Zudem wählt die Distriktversammlung zwei erfahrende amtierende oder ehemalige Club-Schatzmeister für die Dauer von 3 Jahren zu Mitgliedern des Finanzausschusses. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Finanzausschuss berät den amtierenden Governor in allen finanziellen Angelegenheiten sowie bei dem Erlass einer Kostenerstattungsordnung. Er tritt mindestens 2mal jährlich zusammen, berät dabei den Governor elect hinsichtlich der vom Distrikt-Schatzmeister zu entwerfenden Jahresbudgetplanung, bevor diese der Distriktversammlung zur Festsetzung des sich daraus für das folgende rotarische Jahr ergebenden Distriktbeitrages je Mitglied vorgelegt wird. Zudem befasst der Finanzausschuss sich mit dem vom Schatzmeister binnen 3 Monaten nach Ende eines rotarischen Jahres zu erstellenden, vom Immediate Past Governor für sein Governorjahr vorzulegenden Jahresabschluss, bevor dieser an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet wird.

Beratung und Beschlussfassung des Finanzausschusses können – bei Zustimmung aller Mitglieder – auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Verwendung elektronischer Medien ist dabei ausdrücklich zugelassen.

## 3. Kontoführung – Zahlungsverkehr

Die Gelder des Distriktfonds werden auf einem oder mehreren Konten bundesdeutscher Banken oder Sparkassen angelegt und bewirtschaftet. Als Zeichnungs- und Alleinverfügungsberechtigte sind der Governor, der Distrikt-Schatzmeister sowie die Mitglieder des Finanzausschusses einzutragen. Im Innenverhältnis gilt, dass nur Governor und Distrikt-Schatzmeister über die Konten verfügen; lediglich im Falle der Unabkömmlichkeit der vorgenannten Personen, die gegenüber dem kontoführenden Institut nicht nachzuweisen ist, sind die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses zu Kontoverfügungen ermächtigt.

Der gesamte Geldverkehr des Distriktfonds ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Konten abzuwickeln; Barzahlungen sind zu vermeiden.

## 4. Jahresbudget

Der Governor elect legt der Distriktversammlung vor Beginn seines Amtsjahres das vom Distrikt-Schatzmeister in enger Abstimmung mit ihm entworfene, vom Finanzausschuss vorberatene und von ihm festgestellte Jahresbudget zur Genehmigung vor. In dem Jahresbudget sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in Gruppen zusammengefasst darzustellen.

Die Distriktversammlung genehmigt das Budget. Damit gelten der DGE als Governor des folgenden Jahres und sein Schatzmeister als ermächtigt, die genehmigten Budgetmittel anzufordern bzw. zu verausgaben. Im Laufe eines rotarischen Jahres notwendig werdende Mehrausgaben bei einzelnen Budgetpositionen sind durch Minderausgaben bei anderen auszugleichen. Sollte dies nicht möglich sein und eine Rücklagenentnahme erforderlich werden, ist dafür die Genehmigung des Finanzausschusses einzuholen.

## **5. Mitgliedsbeitrag**

Der Governor elect macht der Distriktversammlung auf der Grundlage der von der Distriktversammlung genehmigten Jahresbudgetplanung einen Vorschlag zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages je Mitglied. Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages trifft die Distriktversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden zukünftigen Clubpräsidenten. Sollte ein solches Quorum nicht erreicht werden, ist die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der darauf folgenden Distriktkonferenz vorzulegen, die mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Wähler die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages beschließt.

Die Entrichtung des von der Distriktversammlung bzw. der Distriktkonferenz festgesetzten Mitgliedsbeitrages ist für alle Clubs eines Distrikts verbindlich. Der Governor ist nach Art. 16.060.3 der Satzung von Rotary International gehalten, dem Zentralvorstand den Namen eines jeden Clubs, der seine Beiträge seit über sechs Monaten nicht bezahlt hat, zu übermitteln. Der Zentralvorstand ist befugt, daraufhin die Leistungen an den säumigen Club zu suspendieren, solange die Außenstände bestehen.

## **6. Jahresabschluss**

Der Immediate Past Governor stellt innerhalb von drei Monaten nach Ende seines Amtsjahres als Governor den Clubs im Distrikt einen vom Rechnungsprüfungsausschuss des Distrikts geprüften Jahresabschluss und Bericht über die Finanzangelegenheiten des Distrikts zu. Dieser Jahresabschluss und der Bericht müssen alle Einkommensquellen sowie alle Ausgaben des Distriktfonds, nach Gruppen gegliedert, enthalten. Jahresabschluss und Bericht sind bei der nächsten Distriktversammlung zur Diskussion und Verabschiedung vorzulegen. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Distriktversammlung gesondert hinzuweisen.

## 7. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören drei Mitglieder, darunter ein Past Governor als Vorsitzender, an. Die Mitglieder müssen aktive Rotarier sein und dürfen während der Zeit ihrer Ausschusszugehörigkeit nicht die Funktionen eines Governors, Immediate Past Governors, Distrikt-Schatzmeisters, Zeichnungsberechtigten für Bankkonten des Distrikts oder Mitgliedes des Finanzausschusses ausüben. Sie sollten zudem nicht Mitglieder von Rotary Clubs sein, denen die in Satz 2 genannten Funktionsträger angehören. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe bestellt, dass in jedem Jahr ein Mitglied ausscheiden sollte. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die erstmalige Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses mit abgestuften Bestellungszeiten gemäß Satz 4 für das Rechnungsjahr 2012-2013 wird durch den Immediate Past Governor, hernach erforderlich werdende Bestellungen werden durch den amtierenden Governor für das seinem Amtsjahr folgende Rechnungsjahr vorgenommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den vom Distrikt-Schatzmeister erstellten, vom Immediate Past Governor für sein Governorjahr vorgelegten Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihm sind dazu alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen bzw. zuzuleiten. Er erstellt einen Abschlussbericht, der einen Vorschlag für die Distriktversammlung zur Entlastung / Nichtentlastung des Immediate Past Governors und des Distrikt-Schatzmeisters für das vorangegangene und von ihnen verantwortete Rechnungsjahr beinhaltet.

## 8. Kostenerstattungsordnung

Der Governor ist ermächtigt, Einzelheiten der Kostenerstattung aus Mitteln des Distriktfonds in einer Kostenerstattungsordnung festzulegen.

## 9. Inkrafttreten

Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung ist auf der Distriktkonferenz 2013 beschlossen, auf der Distriktkonferenz 2019 geändert und ergänzt worden. Die Änderungen / Ergänzungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.



PDG Hans Pixa  
Vorsitzender Distrikt-Verwaltungsausschuss